

**III. Änderungssatzung
zur Satzung der Stadt Meerbusch
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes -
KAG - für straßenbauliche Maßnahmen vom 26. Oktober 1983
in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 05. Mai 1989**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. S. 228), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 27. Januar 2005 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG – für straßenbauliche Maßnahmen vom 26. Oktober 1983, in der Fassung vom 05. Mai 1989, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

„dadurch“ wird ersetzt durch „durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Ziffer 1 wird „Gemeinde“ durch „Stadt“ ersetzt.

In Absatz 1 Ziffer 2 wird „die Freilegung der Flächen“ durch „die Freilegung der benötigten Grundflächen“ ersetzt.

Nach Absatz 1 Ziffer 4 Buchstabe k) wird der Buchstabe „l) Mischflächen“ angefügt.

Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

- (4) „Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.“
- (5) „Erstreckt sich eine Maßnahme auf mehrere zusammen hängende Anlagen oder Abschnitte einer solchen, so können diese zu einer Abrechnungseinheit zusammen gefasst werden.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

bei Straßenart und Straßeneinrichtung	<u>anrechenbare Durchschnittsbreiten</u> in Kern-, Gewerbe und Industriegebieten	im Übrigen	Anteil der Bei- trags- pflicht
1. Anliegerstraßen			
1.1 Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	70 v.H.
1.2 Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
1.3 Radweg	je 2,40 m	nicht vorgesehen	70 v.H.
1.4 kombinierter Rad- und Gehweg	je 3,50 m	je 3,50 m	70 v.H.
1.5 Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
1.6 Parkstreifen	je 5,50 m	je 5,50 m	70 v.H.
1.7 Grünanlagen	je 5,50 m	je 5,50 m	70 v.H.
1.8 Grunderwerb und Freilegung,			

Beleuchtungs- und Entwässerungs- einrichtungen, Böschungen, Schutz- und Stützanlagen, Straßenmöblierung			70 v.H.
2. <u>Haupterschließungsstraßen</u>			
2.1 Fahrbahn	8,50 m	7,50 m	50 v.H.
2.2 Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
2.3 Radweg	je 2,40 m	je 2,40 m	50 v.H.
2.4 kombinierter Rad- und Gehweg	je 3,50 m	je 3,50 m	60 v.H.
2.5 Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
2.6 Parkstreifen	je 5,50 m	je 5,50 m	70 v.H.
2.7 Grünanlagen	je 5,50 m	je 5,50 m	60 v.H.
2.8 Grunderwerb und Freilegung, Beleuchtungs- und Entwässerungs- einrichtungen, Böschungen, Schutz- und Stützanlagen, Straßenmöblierung			50 v.H.
3. <u>Hauptverkehrsstraßen</u>			
3.1 Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30 v.H.
3.2 Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
3.3 Radweg	je 2,40 m	je 2,40 m	30 v.H.
3.4 kombinierter Rad- und Gehweg	je 3,50 m	je 3,50 m	50 v.H.
3.5 Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
3.6 Parkstreifen	je 5,50 m	je 5,50 m	70 v.H.
3.7 Grünanlagen	je 5,50 m	je 5,50 m	50 v.H.
3.8 Grunderwerb und Freilegung, Beleuchtungs- und Entwässerungsein- richtungen, Böschungen, Schutz- und Stützanlagen, Straßenmöblierung			30 v.H.
4. <u>Hauptgeschäftstraßen</u>			
4.1 Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60 v.H.
4.2 Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v.H.
4.3 Radweg	je 2,40 m	je 2,40 m	60 v.H.
4.4 kombinierter Rad- und Gehweg	je 3,50 m	je 3,50 m	65 v.H.
4.5 Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v.H.
4.6 Parkstreifen	je 5,50 m	je 5,50 m	70 v.H.
4.7 Grünanlagen	je 5,50 m	je 5,50 m	65 v.H.
4.8 Grunderwerb und Freilegung, Beleuchtungs- und Entwässerungs- einrichtungen, Böschungen, Schutz- und Stützanlagen, Straßenmöblierung			60 v.H.
5. <u>Fußgängergeschäftstraßen</u>	19,50 m	19,50 m	70 v.H.
6. <u>Fußgängergeschäftstraßen mit öffentlichem Personennahverkehr</u>	19,50 m	19,50 m	60 v.H.
7. <u>Fußgängerstraßen</u>	9,00 m	9,00 m	70 v.H.
8. <u>Fußgängerstraßen mit öffentlichem Personennahverkehr</u>	13,50 m	11,00 m	60 v.H.
9. <u>Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO</u>	21,90 m	15,00 m	70 v.H.

Absatz 4 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Hauptgeschäftstraßen

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften, Gaststätten bzw. Gastronomiebetrieben im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt“

In Absatz 4 Ziffer 7 wird nach Anliegerstraßen „Wohnwege“ eingefügt.

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

- „(6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

- (1) „Der nach §§ 2 und 3 festgestellte Aufwand wird nach Abzug des Anteiles der Stadt (§ 3) auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche eines Grundstückes, auf das der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt.
 2. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,
 - a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 3. In den Fällen der Nr. 1 und 2 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstückes zusätzlich die Grundstückstiefe zu berücksichtigen, die durch die hintere Grenze der übergreifenden Nutzung bestimmt wird.
 4. Für Grundstücke, die in der ganzen Fläche einheitlich genutzt werden, wie z.B. Sportplätze, kommt eine Begrenzung der Grundstückstiefe nicht in Betracht.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5
Berücksichtigung der Art und des Maßes der Nutzung**

- (1)** Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung werden die Grundstücksflächen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist,
1. entsprechend der Ausnutzbarkeit um die nachfolgenden Vomhundertsätze erhöht:
 - a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 50 v.H.
 - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 80 v.H.
 - c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 100 v.H.
 - d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 110 v.H.
 - e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 120 v.H.
 2. Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht genutzt werden dürfen sowie Grundstücke, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nur

untergeordnet, insbesondere mit Sportplätzen, Freibädern, Friedhöfen, Dauerkleingärten bebaubar sind, werden nur mit der Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Besteht ein Bebauungsplan, gilt folgendes:

1. Als Geschosszahl ist die festgesetzte höchstzulässige Geschosszahl anzusetzen.
2. Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschosszahl zulässig oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
3. Grundstücke, auf denen nur Garagenbebauung bzw. Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubar.
4. Gewerblich nutzbare Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist, so dass Abs. 5 keine Anwendung findet.
5. Weist der Plan keine Geschosszahl aus, so ist
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Sofern auf einem Grundstück mehrere Gebäude errichtet sind, bemisst sich der Vornhundertersatz nach der höchsten Geschosszahl. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Geschoss gerechnet;
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ist die Geschosszahl einzusetzen, die entsprechend § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist. Sofern in der näheren Umgebung keinerlei Bebauung vorhanden ist, wird für die Berechnung ein Geschoss zugrundegelegt, es sei denn, dass sich eine höhere Geschosszahl aus den übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes unter Anwendung des § 17 Baunutzungsverordnung ermitteln lässt.

Ziffer 5 gilt nicht für Industriegebiete.

- (3) Befindet sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung und hat er den Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht, so gelten die Abs. 1, 2 und 5 entsprechend.
- (4) Liegen weder die Voraussetzungen von Abs. 2 oder Abs. 3 vor, so gelten für unbeplante Gebiete die Abs. 1 und 2, Nr. 3 bis 5 entsprechend.
- (5) Für Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete gilt unter Beachtung der Verschiedenheit nach Art und Maß der baulichen Nutzung folgendes:
 1. Die in Abs. 1 Ziffer 1 a bis e genannten Vornhundertsätze erhöhen sich in Kern- und Gewerbegebieten auf das 2,25fache.
 2. In Industriegebieten sind die Grundstücke anstelle der Regelung nach Abs. 1 nur mit der 4fachen Grundstücksfläche anzusetzen.
 3. Ziffern 1 und 2 gelten auch dann, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2, als Gewerbegebiet mit einer nach § 8 Abs. 2 oder als Industriegebiet mit einer nach § 9 Abs. 2 Baunutzungsverordnung zulässigen Nutzung anzusehen sind.
 4. In anderen als Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne der Ziffern 1 bis 3 sowie in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen unterschiedlichen Bebauung und sonstigen Nutzung nicht einer der in §§ 2 ff. Baunutzungsverordnung bezeichneten Gebietsarten zugeordnet werden können, gilt die in Ziffer 1 vorgesehene Erhöhung des Vornhundertsatzes für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich

oder als Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude und die in Ziffer 2 vorgesehene Erhöhung der Grundstücksfläche für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend industriell genutzt werden. In unbepflanzten Gebieten gilt die Erhöhung auch für Grundstücke, die ungenutzt sind, auf denen aber bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn auf den Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend die in Abs. 5 genannten Nutzungsarten vorhanden sind.

5. Soweit in früheren Bebauungsplänen Gebiete als Kleingewerbegebiet ausgewiesen sind, gelten sie als Gewerbegebiet, soweit sie als Großgewerbegebiet ausgewiesen sind, gelten sie als Industriegebiet im Sinne dieser Satzung."

6. Aus § 5 – Beitragspflichtige - wird § 6.

7. Aus § 6 – Kostenspaltung - wird § 7.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

Satz 2 „Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen" wird gestrichen.

9. Aus § 7 – Vorausleistungen - wird § 8.

10. Aus § 8 – Ablösung des Beitrages - wird § 9.

11. Aus § 9 – Fälligkeit – wird § 11.

12. Aus § 10 – Inkrafttreten - wird § 13 In-Kraft-Treten-.

13. § 10 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 10
Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit der

- a) endgültigen Fertigstellung der Anlage
- b) endgültigen Fertigstellung des Abschnittes gemäß § 2 Abs. 4 und 5
- c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 7."

14. § 12 wird neu eingefügt:

**„§ 12
Entscheidung durch den Bürgermeister**

Die Entscheidung über die Abrechnung einer Anlage, eines bestimmten Abschnittes einer Anlage, Zusammenfassung mehrerer Anlagen sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister übertragen."

Diese III. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den .Januar 2005

Dieter Spindler
Bürgermeister

Straßenbaubeitragsrecht - Satzungsmuster des StGB NRW

Muster einer Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8
KAG für straßenbauliche Maßnahmen
der Stadt/Gemeinde
vom

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner
Sitzung am aufgrund des § 7 der Ge-
meindeordnung für das Land Nordrhein-Westfa-
len in der Fassung der Bekanntmachung vom
14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254)
und § 8 des Kommunalabgabengesetzes für
das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober
1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW
1999, S. 718) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung,
Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im
Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plät-
zen und als Gegenleistung für die durch die Mög-
lichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern
und Erbbauberechtigten der erschlossenen
Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vor-
teile erhebt die Stadt/Gemeinde Beiträge nach
Maßgabe dieser Satzung.

Dieser Satzung gilt für die aufgrund öffentlich-recht-
licher Entschließung der Gemeinde bereitgestell-
ten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirt-
schaftswege).

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Stadt/Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung

der Fahrbahn mit Unterbau, Trag-
schichten und Deck sowie für notwendige
Erhöhungen und Vertiefungen,

4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von

- a) Radwegen,
- b) Gehwegen,
- c) Beleuchtungseinrichtungen,
- d) Entwässerungseinrichtungen,
- e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- f) Parkflächen,
- g) unselbständige Grünanlagen,
- h) Mischflächen.

Die Geschäftsstelle des Städte- und
Gemeindebundes NRW hat in Ab-
stimmung mit dem Innenministeri-
um des Landes NRW ein neues Mus-
ter einer Straßenbaubeitragsatzung
gemäß § 8 KAG NRW erarbeitet. Das
Muster sowie die ebenfalls gemein-
sam erstellten Erläuterungen werden
hiermit veröffentlicht.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur
insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als
die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instand-
setzung der Straßen, Wege und Plätze.
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen,
die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeu-
gen bestimmt sind (Schnellverkehrs-
straßen), ferner für Brücken, Tunneln und
Unterführungen mit den dazugehörenden
Rampen.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den
tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt/Gemeinde und der Beitrags-
pflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt/Gemeinde trägt den Teil des Auf-
wandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen
durch die Allgemeinheit entfällt.
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§
5 ff. auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Bei-
tragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anre-
chenbaren Breiten, so trägt die Stadt/Gemein-
de den durch die Überschreitung verursachten
Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes-
und Kreisstraßen beziehen sich die anrechen-
baren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die
über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2
Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Auf-
wand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenba-
ren Breiten der Anlagen werden wie folgt
festgesetzt (Siehe Tabelle S. 31):

Bei Wirtschaftswegen beträgt der Anteil der Bei-
tragspflichtigen 50 - 80 v. H., die anrechenbare
Breite wird mit 3,00 m festgesetzt.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Park-
streifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare
Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite
des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens
jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der
Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 genannten Breiten
sind Durchschnittsbreiten.

(5) Für Fußgänger- und Radwegstraßen, verkehrsbe-
ruhigte Bereiche und sonstige Fußgänger-
straßen werden die anrechenbaren Breiten
und Anteile der Beitragspflichtigen am Auf-

Tabelle: Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und anrechenbare Breiten der Anlagen

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im übrigen	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 - 80 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	nicht vorgesehen	50 - 80 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 - 80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 - 80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 - 80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 - 70 v.H.
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 - 60 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	30 - 60 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 - 80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 - 80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 - 80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 - 70 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 - 40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	10 - 40 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 - 80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 - 80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 - 80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 - 70 v.H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 - 70 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	40 - 70 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 - 80 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 - 80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 - 80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 - 70 v.H.

wand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.

(6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Haupteerschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

4. Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

5. Fußgängerstraßen:

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,

6. Verkehrsberuhigte Bereiche:

Als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Abs. 4 a) StVO,

7. Sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anlieferverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 - 6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke

anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.

- (8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (9) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind,
- die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von ... m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von ... m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

§ 6

Berücksichtigung des Maßes der Nutzung

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit
- 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
 - 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,

- (2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.' Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch ..., wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes ge-

teilt durch ..., wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

- Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrundegelegt.
- Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.

§ 7

Berücksichtigung der Nutzungsart

Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:

- (1) Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit
- o, x bei landwirtschaftlich genutzten Flächen
 - o, xx bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen.
- (2) Die nach §§ 5 und 6 festgelegten Faktoren (oder Verteilungseinheiten) werden
- um 0,5 erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet;
 - um 0,5 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - um 0,5 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung

vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

d) um 0,5 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen),

§ 8

Abschnitte von Anlagen

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,

4. Radweg,
5. Gehweg,
6. Parkflächen,
7. Beleuchtung,
8. Oberflächenentwässerung,
9. unselbständige Grünanlagen.

§ 10

Vorausleistungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt/Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.

(2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 11

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der

- a) endgültigen Herstellung der Anlage
- b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 8
- c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 9.

(2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Her-

stellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt/Gemeinde übergegangen sind.

§ 12

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 13

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 14

Entscheidung durch den Bürgermeister

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister übertragen.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

<p style="text-align: center;">S a t z u n g der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes KAG - für straßenbauliche Maßnahmen vom 26. Oktober 1983 in der Fassung vom 05. Mai 1989</p> <p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW 594/SGV NW 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV NW S. 268) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung vom 29. September 1983 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Anmerkung: Es werden nur die fett, kursiv und unterstrichen dargestellten Änderungen öffentlich bekannt gemacht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes</p> <p>(1) Beitragfähig ist insbesondere der Aufwand für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme, 	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die <u>durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme</u> den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes</p> <p>(1) Beitragfähig ist insbesondere der Aufwand für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,

Zur Zeit geltende Fassung der Straßenbaubeitragssatzung

Seite - 2

Entwurf der Änderungen

<p>2. die Freilegung der Flächen, die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Oberbau sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,</p> <p>3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von</p> <p>4. a) Rinnen und Randsteinen, b) kombinierten Rad- und Gehwegen, c) Gehwegen, d) Radwegen, e) Beleuchtungseinrichtungen, f) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung von Anlagen g) Böschungen, Schutz- und Stützanlagen, h) Parkflächen, i) Sicherheitsstreifen, j) Grünanlagen als Bestandteil der Straßen, Wege und Plätze, k) Straßenmöblierung, wie z. B. Sitzbänke, Blumenkübel.</p> <p>5. die Umwandlung einer nach dem Trennsystem angelegten Straße zu</p> <p>a) einer Fußgängerstraße, b) einer Fußgängergeschäftsstraße, c) einem verkehrsberuhigten Bereich i S. des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung (StVO)</p> <p>(2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten). Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.</p> <p>(3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.</p>	<p>2. die Freilegung der <u>benötigten Grundflächen</u>, die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Oberbau sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,</p> <p>3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von</p> <p>4. a) Rinnen und Randsteinen, b) kombinierten Rad- und Gehwegen, c) Gehwegen, d) Radwegen, e) Beleuchtungseinrichtungen, f) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung von Anlagen, g) Böschungen, Schutz- und Stützanlagen, h) Parkflächen, i) Sicherheitsstreifen, j) Grünanlagen als Bestandteil der Straßen, Wege und Plätze, k) Straßenmöblierung, wie z. B. Sitzbänke, Blumenkübel, <u>l) Mischflächen.</u></p> <p>5. die Umwandlung einer nach dem Trennsystem angelegten Straße zu</p> <p>a) einer Fußgängerstraße, b) einer Fußgängergeschäftsstraße, c) einem verkehrsberuhigten Bereich i S. des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung (StVO)</p> <p>(2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten). Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.</p> <p>(3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.</p>
<p>(2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten). Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.</p> <p>(3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.</p>	<p>(2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten). Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.</p> <p>(3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.</p>

<p style="text-align: center;">§ 3 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand</p> <p>(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.</p> <p>Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3). Der Anteil für stadteigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.</p> <p>(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Die anrechenbaren Breiten sind Durchschnittsbreiten und errechnen sich aus der Fläche des Ausbauabschnittes der entsprechenden Anlage (Teileinrichtung) dividiert durch deren Ausbaulänge.</p> <p>(3) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:</p>	<p>(4) <u>Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.</u></p> <p>(5) <u>Erstreckt sich eine Maßnahme auf mehrere zusammen hängende Anlagen oder Abschnitte einer solchen, so können diese zu einer Abrechnungseinheit zusammen gefasst werden.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 3 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand</p> <p>(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.</p> <p>Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3). Der Anteil für stadteigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.</p> <p>(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Die anrechenbaren Breiten sind Durchschnittsbreiten und errechnen sich aus der Fläche des Ausbauabschnittes der entsprechenden Anlage (Teileinrichtung) dividiert durch deren Ausbaulänge.</p> <p>(3) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:</p>
--	---

bei Straßenart und Straßeneinrichtung	anrechenbare Durchschnittsbreiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Bau- gebieten und inner- halb im Zusammen- hang bebauter Orts- teile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist	Anteil der Beitrags- pflicht	bei Straßenart und Straßeneinrichtung	anrechenbare Durchschnittsbreiten in Kern-, Gewerbe- und Industrie- gebieten	Anteil der Beitrags- pflicht	lt. Muster- satzung	
1. Anliegerstraßen								
1.1 Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v.H.	1.1 Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 - 80 v.H.	
1.2 Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.	1.2 Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 - 80 v.H.	
1.3 Radwege	1,70 m	nicht vorgesehen	50 v.H.	1.3 Radweg	je 2,40 m	nicht vorgesehen	50 - 80 v.H.	
1.4 kombinierter Rad- und Gehweg	je 3,50 m	je 3,50 m	50 v.H.	1.4 kombinierter Rad- und Gehweg	je 3,50 m	je 3,50 m	k.A.	
1.5 Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.	1.5 Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	k.A.	
1.6 Parkstreifen	je 5,50 m	je 5,50 m	60 v.H.	1.6 Parkstreifen	je 5,50 m	je 5,50 m	60 - 80 v.H.	
1.7 Grünanlagen	je 5,50 m	je 5,50 m	60 v.H.	1.7 Grünanlagen	je 5,50 m	je 5,50 m	50 - 70 v.H.	
1.8 Grunderwerb und Freilegung				1.8 Grunderwerb und Freilegung				
Beleuchtungs- und Entwässerungs- einrichtungen, Böschungen, Schutz- und Stützanlagen, Straßenmöblierung				Beleuchtungs- und Entwässerungs- einrichtungen, Böschungen, Schutz- und Stützanlagen, Straßenmöblierung				30 - 80 v.H.
2. Haupteerschließungsstraßen								
2.1 Fahrbahn	8,50 m	7,50 m	30 v.H.	2.1 Fahrbahn	8,50 m	7,50 m	30 - 60 v.H.	
2.2 Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.	2.2 Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 - 80 v.H.	
2.3 Radweg	je 1,70 m	je 1,70 m	30 v.H.	2.3 Radweg	je 2,40 m	je 2,40 m	30 - 60 v.H.	
2.4 kombinierter Rad- und Gehweg	je 3,50 m	je 3,50 m	40 v.H.	2.4 kombinierter Rad- und Gehweg	je 3,50 m	je 3,50 m	k.A.	
2.5 Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.	2.5 Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	k.A.	
2.6 Parkstreifen	je 5,50 m	je 5,50 m	50 v.H.	2.6 Parkstreifen	je 5,50 m	je 5,50 m	50 - 80 v.H.	
2.7 Grünanlagen	je 5,50 m	je 5,50 m	50 v.H.	2.7 Grünanlagen	je 5,50 m	je 5,50 m	50 - 70 v.H.	
2.8 Grunderwerb und Freilegung				2.8 Grunderwerb und Freilegung				
Beleuchtungs- und Entwässerungs- einrichtungen, Böschungen, Schutz- und Stützanlagen, Straßenmöblierung				Beleuchtungs- und Entwässerungs- einrichtungen, Böschungen, Schutz- und Stützanlagen, Straßenmöblierung				30 - 80 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen								
3.1 Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v.H.	3.1 Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 - 40 v.H.	
3.2 Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.	3.2 Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 - 80 v.H.	
3.3 Radweg	je 1,70 m	je 1,70 m	10 v.H.	3.3 Radweg	je 2,40 m	je 2,40 m	10 - 40 v.H.	
3.4 kombinierter Rad- und Gehweg	je 3,50 m	je 3,50 m	30 v.H.	3.4 kombinierter Rad- und Gehweg	je 3,50 m	je 3,50 m	k.A.	
3.5 Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.	3.5 Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	k.A.	
3.6 Parkstreifen	je 5,50 m	je 5,50 m	50 v.H.	3.6 Parkstreifen	je 5,50 m	je 5,50 m	50 - 80 v.H.	
3.7 Grünanlagen	je 5,50 m	je 5,50 m	50 v.H.	3.7 Grünanlagen	je 5,50 m	je 5,50 m	50 - 70 v.H.	

3.8 Grunderwerb und Freilegung, Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen, Böschungen, Schutz- und Stützanlagen, Straßenmöblierung	10 v.H.		3.8 Grunderwerb und Freilegung, Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen, Böschungen, Schutz- und Stützanlagen, Straßenmöblierung		30 v.H.	30 - 80 v.H.
4. Hauptgeschäftstraßen						
4.1 Fahrbahn	40 v.H.	7,50 m	4.1 Fahrbahn	7,50 m	<u>60 v.H.</u>	40 - 70 v.H.
4.2 Gehweg	60 v.H.	je 6,00 m	4.2 Gehweg	je 6,00 m	<u>70 v.H.</u>	60 - 80 v.H.
4.3 Radwege	40 v.H.	je 1,70 m	4.3 Radweg	<u>je 2,40 m</u>	<u>60 v.H.</u>	40 - 70 v.H.
4.4 kombinierter Rad- und Gehweg	50 v.H.	je 3,50 m	4.4 kombinierter Rad- und Gehweg	je 3,50 m	<u>65 v.H.</u>	k.A.
4.5 Sicherheitsstreifen	60 v.H.	je 2,50 m	4.5 Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	<u>65 v.H.</u>	k.A.
4.6 Parkstreifen	60 v.H.	je 5,50 m	4.6 Parkstreifen	je 5,50 m	<u>70 v.H.</u>	60 - 80 v.H.
4.7 Grünanlagen	60 v.H.	je 5,50 m	4.7 Grünanlagen	je 5,50 m	<u>65 v.H.</u>	50 - 70 v.H.
4.8 Grunderwerb und Freilegung, Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen, Böschungen, Schutz- und Stützanlagen, Straßenmöblierung	40 v.H.		4.8 Grunderwerb und Freilegung, Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen, Böschungen, Schutz- und Stützanlagen, Straßenmöblierung		<u>60 v.H.</u>	30 - 80 v.H.
5. Fußgänger-geschäftsstraßen	50 v.H.	19,50 m	5. Fußgänger-geschäftsstraßen	19,50 m	<u>70 v.H.</u>	k.A.
6. Fußgänger-geschäftsstraßen mit öffentlichem Personennahverkehr	40 v.H.	19,50 m	6. Fußgänger-geschäftsstraßen mit öffentlichem Personennahverkehr	19,50 m	<u>60 v.H.</u>	k.A.
7. Fußgängerstraßen	60 v.H.	9,00 m	7. Fußgängerstraßen	9,00 m	<u>70 v.H.</u>	k.A.
8. Fußgängerstraßen mit öffentlichem Personennahverkehr	30 v.H.	11,00 m	8. Fußgängerstraßen mit öffentlichem Personennahverkehr	13,50 m	<u>60 v.H.</u>	k.A.
9. Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO	60 v.H.	21,90 m	9. Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO	21,90 m	<u>70 v.H.</u>	k.A.
Zu den unter Ziffer 5 - 9 aufgeführten Straßenarten gehören die Maßnahmen und Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 - 5.			Zu den unter Ziffer 5 - 9 aufgeführten Straßenarten gehören die Maßnahmen und Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 - 5.			
Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.			Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.			
Endet eine Anlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die anrechenbaren Fahrbahnbreiten auf das Anderthalbfache, mindestens			Endet eine Anlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die anrechenbaren Fahrbahnbreiten auf das Anderthalbfache, mindestens			
aber um 8 m. Das gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere			aber um 8 m. Das gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere			

<p>aber um 8 m. Das gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzungen mit anderen Anlagen.</p> <p>Überbreiten bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (vgl. § 2 Abs. 2, S. 2) sind beitragspflichtig, soweit sie die vorstehend anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten.</p> <p>(4) Im Sinne des Abs. 3 gelten als</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Anliegerstraßen:</u> Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, 2. <u>Haupterschließungsstraßen:</u> Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteile dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind. 3. <u>Hauptverkehrsstraßen</u> Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen, 4. <u>Hauptgeschäftsstraßen</u> Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt, 	<p>bzw. Kreuzungen mit anderen Anlagen.</p> <p>Überbreiten bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (vgl. § 2 Abs. 2, S. 2) sind beitragspflichtig, soweit sie die vorstehend anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten.</p> <p>(4) Im Sinne des Abs. 3 gelten als</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Anliegerstraßen:</u> Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, 2. <u>Haupterschließungsstraßen:</u> Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind. 3. <u>Hauptverkehrsstraßen</u> Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen, 4. <u>Hauptgeschäftsstraßen</u> Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften, <u>Gaststätten bzw. Gastronomiebetrieben</u> im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
---	--

<p>5. <u>Fußgängergeschäftsstraßen</u> Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn das An- und Abfahren mit Kraftfahrzeugen zu den vorhandenen Garagen und Kraftfahrzeugstellplätzen, zu denen eine Zufahrt von der Anlage her besteht, durch deren Nutzungsberechtigte und eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Fahrzeugverkehr zum Be- und Entladen zulässig ist;</p> <p>6. <u>Fußgängergeschäftsstraßen mit öffentlichem Personennahverkehr</u> Fußgängergeschäftsstraßen nach Nr. 5, die zusätzlich durch öffentliche Personennahverkehrsmittel (z. B. Bus) benutzt werden dürfen;</p> <p>7. <u>Fußgängerstraßen</u> Anliegerstraßen und selbständige Gehwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und/oder für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen zulässig ist, soweit es sich nicht um Fußgängergeschäftsstraßen nach Nr. 5 handelt;</p> <p>8. <u>Fußgängerstraßen mit öffentlichem Personennahverkehr</u> Fußgängerstraßen nach Nr. 7, die zusätzlich durch öffentliche Personennahverkehrsmittel (z. B. Bus) benutzt werden dürfen;</p> <p>9. <u>Verkehrsberuhigte Bereiche</u> Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch Verkehrsberuhigte Baumaßnahmen so gestaltet ist, daß die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung (StVO) gleichberechtigt genutzt werden können.</p> <p>(5) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche</p>	<p>5. <u>Fußgängergeschäftsstraßen</u> Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn das An- und Abfahren mit Kraftfahrzeugen zu den vorhandenen Garagen und Kraftfahrzeugstellplätzen, zu denen eine Zufahrt von der Anlage her besteht, durch deren Nutzungsberechtigte und eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Fahrzeugverkehr zum Be- und Entladen zulässig ist;</p> <p>6. <u>Fußgängergeschäftsstraßen mit öffentlichem Personennahverkehr</u> Fußgängergeschäftsstraßen nach Nr. 5, die zusätzlich durch öffentliche Personennahverkehrsmittel (z. B. Bus) benutzt werden dürfen;</p> <p>7. <u>Fußgängerstraßen</u> Anliegerstraßen, Wohnwege und selbständige Gehwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und/oder für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen zulässig ist, soweit es sich nicht um Fußgängergeschäftsstraßen nach Nr. 5 handelt;</p> <p>8. <u>Fußgängerstraßen mit öffentlichem Personennahverkehr</u> Fußgängerstraßen nach Nr. 7, die zusätzlich durch öffentliche Personennahverkehrsmittel (z. B. Bus) benutzt werden dürfen;</p> <p>9. <u>Verkehrsberuhigte Bereiche</u> Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch Verkehrsberuhigte Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung (StVO) gleichberechtigt genutzt werden können.</p> <p>(5) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche</p>
---	---

<p>anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne daß es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.</p> <p>(6) Grenz eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete (§ 4), ist die jeweils größere anrechenbare Breite maßgebend.</p> <p>(7) Für Anlagen, für welche die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.</p>	<p>anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.</p> <p>(6) <u>Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.</u></p> <p>(7) Für Anlagen, für welche die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes</p> <p>(1) Der nach §§ 2 und 3 festgestellte Aufwand wird nach Abzug des Anteiltes der Stadt (§ 3) auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke entsprechend den nach folgenden Bestimmungen ermittelten Grundstücksflächen verteilt:</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes</p> <p>(1) Der nach §§ 2 und 3 festgestellte Aufwand wird nach Abzug des Anteiltes der Stadt (§ 3) auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke <u>nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.</u></p> <p>(2) <u>Als Grundstücksfläche gilt:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche eines Grundstückes, auf das der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt. 2. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, <ol style="list-style-type: none"> a) <u>die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.</u> b) <u>bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden</u>

UN
UN

<p>1. Baulich nutzbare Grundstücksflächen werden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, entsprechend der Ausnutzbarkeit um die nachfolgenden Vorhundertsätze erhöht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 50 v.H. b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 80 v.H. c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 100 v.H. d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 110 v.H. e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 120 v.H. <p>2. Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und genutzt werden dürfen, werden nur mit der Grundstücksfläche angesetzt.</p> <p>(2) Besteht ein Bebauungsplan, gilt folgendes:</p>	<p><u>Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.</u></p> <p>3. In den Fällen der Nr. 1 und 2 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstückes zusätzlich die <u>Grundstückstiefe zu berücksichtigen, die durch die hintere Grenze der übergreifenden Nutzung bestimmt wird.</u></p> <p>4. <u>Für Grundstücke, die in der ganzen Fläche einheitlich genutzt werden, wie z.B. Sportplätze, kommt eine Begrenzung der Grundstückstiefe nicht in Betracht.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Berücksichtigung der Art und des Maßes der Nutzung</p> <p><u>(1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung werden die Grundstücksflächen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist,</u></p> <p>1. entsprechend der Ausnutzbarkeit um die nachfolgenden Vorhundertsätze erhöht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 50 v.H. b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 80 v.H. c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 100 v.H. d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 110 v.H. e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 120 v.H. <p>2. Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und <u>auch nicht</u> genutzt werden dürfen <u>sowie Grundstücke, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nur untergeordnet, insbesondere mit Sportplätzen, Freibädern, Friedhöfen, Dauerkleingärten bebaubar sind,</u> werden nur mit der Grundstücksfläche angesetzt.</p> <p>(2) Besteht ein Bebauungsplan, gilt folgendes:</p>
---	--

<p>1. Als Geschosszahl ist die festgesetzte höchstzulässige Geschosszahl anzusetzen.</p> <p>2. Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschosszahl zulässig oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.</p> <p>3. Grundstücke, auf denen nur Garagenbebauung bzw. Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubar.</p> <p>4. Gewerblich nutzbare Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist, so daß Abs. 5 keine Anwendung findet.</p> <p>5. Weist der Plan keine Geschosszahl aus, so ist</p> <p>a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Sofern auf einem Grundstück mehrere Gebäude errichtet sind, bemißt sich der Vorhundertsatz nach der höchsten Geschosszahl. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Geschöß gerechnet;</p> <p>b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ist die Geschosszahl einzusetzen, die entsprechend § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist. Sofern in der näheren Umgebung keinerlei Bebauung vorhanden ist, wird für die Berechnung ein Geschöß zugrundegelegt, es sei denn, daß sich eine höhere Geschosszahl aus den übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes unter Anwendung des § 17 Baunutzungsverordnung ermitteln läßt.</p> <p>Ziffer 5 gilt nicht für Industriegebiete.</p> <p>(3) Befindet sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung und hat er den Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht, so gelten die Abs. 1, 2 und 5 entsprechend.</p>	<p>1. Als Geschosszahl ist die festgesetzte höchstzulässige Geschosszahl anzusetzen.</p> <p>2. Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschosszahl zulässig oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.</p> <p>3. Grundstücke, auf denen nur Garagenbebauung bzw. Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubar.</p> <p>4. Gewerblich nutzbare Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist, so dass Abs. 5 keine Anwendung findet.</p> <p>5. Weist der Plan keine Geschosszahl aus, so ist</p> <p>a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Sofern auf einem Grundstück mehrere Gebäude errichtet sind, bemisst sich der Vorhundertsatz nach der höchsten Geschosszahl. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Geschoss gerechnet;</p> <p>b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ist die Geschosszahl einzusetzen, die entsprechend § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist. Sofern in der näheren Umgebung keinerlei Bebauung vorhanden ist, wird für die Berechnung ein Geschoss zugrundegelegt, es sei denn, dass sich eine höhere Geschosszahl aus den übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes unter Anwendung des § 17 Baunutzungsverordnung ermitteln lässt.</p> <p>Ziffer 5 gilt nicht für Industriegebiete.</p> <p>(3) Befindet sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung und hat er den Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht, so gelten die Abs. 1, 2 und 5 entsprechend.</p>
---	---

<p>(4) Liegen weder die Voraussetzungen von Abs. 2 oder Abs. 3 vor, so gelten für un geplante Gebiete die Abs. 1 und 2, Nr. 3 bis 5 entsprechend.</p> <p>(5) Für Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete gilt unter Beachtung der Verschiedenheit nach Art und Maß der baulichen Nutzung folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die in Abs. 1 Ziffer 1 a bis e genannten Vorhundertsätze erhöhen sich in Kern- und Gewerbegebieten auf das 2,25fache. 2. In Industriegebieten sind die Grundstücke anstelle der Regelung nach Abs. 1 nur mit der 4fachen Grundstücksfläche anzusetzen. 3. Ziffern 1 und 2 gelten auch dann, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2, als Gewerbegebiet mit einer nach § 8 Abs. 2 oder als Industriegebiet mit einer nach § 9 Abs. 2 Baunutzungsverordnung zulässigen Nutzung anzusehen sind. 4. In anderen als Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne der Ziffern 1 bis 3 sowie in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen unterschiedlichen Bebauung und sonstigen Nutzung nicht einer der in §§ 2 ff. Baunutzungsverordnung bezeichneten Gebietsarten zugeordnet werden können, gilt die in Ziffer 1 vorgesehene Erhöhung des Vorhundertsatzes für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich oder als Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude und die in Ziffer 2 vorgesehene Erhöhung der Grundstücksfläche für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend industriell genutzt werden. In un geplanten Gebieten gilt die Erhöhung auch für Grundstücke, die ungenutzt sind, auf denen aber bauliche oder sonstige Nutzung unzulässig ist, wenn auf den Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend die in Abs. 5 genannten Nutzungsarten vorhanden sind. 5. Soweit in früheren Bebauungsplänen Gebiete als Kleingewerbegebiet ausgewiesen sind, gelten sie als Gewerbegebiet, soweit sie als Großgewerbegebiet ausgewiesen sind, gelten sie als Industriegebiet im Sinne dieser Satzung. <p>(6) Als Grundstücksfläche gilt:</p>	<p>(4) Liegen weder die Voraussetzungen von Abs. 2 oder Abs. 3 vor, so gelten für un geplante Gebiete die Abs. 1 und 2, Nr. 3 bis 5 entsprechend.</p> <p>(5) Für Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete gilt unter Beachtung der Verschiedenheit nach Art und Maß der baulichen Nutzung folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die in Abs. 1 Ziffer 1 a bis e genannten Vorhundertsätze erhöhen sich in Kern- und Gewerbegebieten auf das 2,25fache. 2. In Industriegebieten sind die Grundstücke anstelle der Regelung nach Abs. 1 nur mit der 4fachen Grundstücksfläche anzusetzen. 3. Ziffern 1 und 2 gelten auch dann, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2, als Gewerbegebiet mit einer nach § 8 Abs. 2 oder als Industriegebiet mit einer nach § 9 Abs. 2 Baunutzungsverordnung zulässigen Nutzung anzusehen sind. 4. In anderen als Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne der Ziffern 1 bis 3 sowie in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen unterschiedlichen Bebauung und sonstigen Nutzung nicht einer der in §§ 2 ff. Baunutzungsverordnung bezeichneten Gebietsarten zugeordnet werden können, gilt die in Ziffer 1 vorgesehene Erhöhung des Vorhundertsatzes für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich oder als Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude und die in Ziffer 2 vorgesehene Erhöhung der Grundstücksfläche für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend industriell genutzt werden. In un geplanten Gebieten gilt die Erhöhung auch für Grundstücke, die ungenutzt sind, auf denen aber bauliche oder sonstige Nutzung unzulässig ist, wenn auf den Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend die in Abs. 5 genannten Nutzungsarten vorhanden sind. 5. Soweit in früheren Bebauungsplänen Gebiete als Kleingewerbegebiet ausgewiesen sind, gelten sie als Gewerbegebiet, soweit sie als Großgewerbegebiet ausgewiesen sind, gelten sie als Industriegebiet im Sinne dieser Satzung.
--	---

<p>1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche eines Grundstückes, auf das der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt.</p> <p>2. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,</p> <p>a) bei Grundstücken, die an die Anlage angrenzen, die Fläche von der Anlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m</p> <p>b) bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Anlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.</p> <p>In den Fällen der Nr. 1 und 2 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstückes zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Beitragspflichtige</p> <p>(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.</p> <p>(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.</p> <p>Der Beitrag kann für</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Kostenerspaltung</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Beitragspflichtige</p> <p>(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.</p> <p>(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.</p> <p>Der Beitrag kann für</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Kostenerspaltung</p>

<p>1. den Grunderwerb, 2. die Freilegung, 3. die Fahrbahn, 4. die Radwege, 5. die Gehwege, 6. die Parkstreifen, 7. die Beleuchtungsanlagen, 8. die Entwässerungsanlagen, 9. die kombinierten Rad- und Gehwege 10. die Sicherheitsstreifen 11. die Grünanlagen</p> <p>gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.</p>	<p>1. den Grunderwerb, 2. die Freilegung, 3. die Fahrbahn, 4. die Radwege, 5. die Gehwege, 6. die Parkstreifen, 7. die Beleuchtungsanlagen, 8. die Entwässerungsanlagen, 9. die kombinierten Rad- und Gehwege 10. die Sicherheitsstreifen 11. die Grünanlagen</p> <p>gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist. <u>Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Vorausleistungen</p> <p>Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Vorausleistungen</p> <p>Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Ablösung des Beitrages</p> <p>Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Ablösung des Beitrages</p> <p>Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Entstehung der Beitragspflicht</p> <p><u>Die Beitragspflicht entsteht mit der</u></p> <p>a) <u>endgültigen Fertigstellung der Anlage</u> b) <u>endgültigen Fertigstellung des Abschnittes gemäß § 2 Abs. 4 und 5</u> c) <u>Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 7.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Entstehung der Beitragspflicht</p> <p><u>Die Beitragspflicht entsteht mit der</u></p> <p>a) <u>endgültigen Fertigstellung der Anlage</u> b) <u>endgültigen Fertigstellung des Abschnittes gemäß § 2 Abs. 4 und 5</u> c) <u>Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 7.</u></p>

<p>§ 9 Fälligkeit</p> <p>Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.</p>	<p>§ 11 Fälligkeit</p> <p>Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.</p>
<p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.</p> <p>(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1984 tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Meerbusch vom 15. Dezember 1977 außer Kraft.</p> <p>(3) Für Anlagen, die bis zum 31. Dezember 1983 endgültig fertiggestellt werden, findet die bisherige Beitragssatzung vom 15. Dezember 1977 weiterhin Anwendung; das gleiche gilt für Beitragsansprüche, die bis zum 31. Dezember 1983 entstehen.</p>	<p>§ 12 <u>Entscheidung durch den Bürgermeister</u></p> <p><u>Die Entscheidung über die Abrechnung einer Anlage, eines bestimmten Abschnittes einer Anlage, Zusammenfassung mehrerer Anlagen sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister übertragen.</u></p>
<p>§ 13 In-Kraft-Treten</p> <p>(Es werden nur die fett, kursiv und unterstrichen dargestellten Änderungen öffentlich bekannt gemacht)</p>	<p>§ 13 <u>In-Kraft-Treten</u></p>